OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604314/2/FP

Datum:
Linz, 17. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J L, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. Februar 2021, GZ: BHRO/920130231326/20, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 30 Euro (10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 50 Euro (10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und warf ihm vor, an einem bestimmten Ort in x, zu einer bestimmten Zeit, als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet zu haben. Die belangte Behörde begründete ausführlich damit, dass der Bf von einem Polizeibeamten beobachtet und angehalten worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 15. März 2021 rechtzeitig Beschwerde in der er lediglich darlegte, dass er Beschwerde erhebe, weil die Anschuldigungen, die ihm vorgeworfen würden, nicht der Richtigkeit entsprächen. Darüber hinaus äußerte sich der Bf nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat in seiner Beschwerde trotz entsprechender Belehrung über die Möglichkeit, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen (Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis) keine solche beantragt. Der Bf hat darüber hinaus kein Sachvorbringen erstattet, sondern in der Beschwerde nur substanzlos und ohne Bezug zur ihm vorgeworfenen Tat bestritten. Er hat keine Beweisanträge gestellt.

In einer ganz aktuellen Entscheidung vom 14. September 2021, Ra 2018/06/0240 hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dargelegt:

„§ 44 VwGVG 2014 ist verfassungskonform dahingehend zu verstehen, dass er ein Absehen von der mündlichen Verhandlung erlaubt, wenn auch nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 MRK von einem konkludenten Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung auszugehen ist. Der Ausschluss der Annahme eines konkludenten Verzichts ist jedoch nicht schon bei jeder Gegenbehauptung anzunehmen, sondern nur dann, wenn die Gegendarstellung verfahrensrelevante Umstände, also den vorgeworfenen Tatbestand betrifft (vgl. dazu VwGH 24.9.2019, Ra 2017/06/0091, mit Verweis auf Judikatur des VwGH und des EGMR, unter anderem EGMR 23.11.2006, 73053/01, Jussila, mwN, in dem der EGMR in einem Verwaltungsstrafverfahren, in dem sich Fragen tatsächlicher Natur stellten, der Beschuldigte es aber verabsäumte, in seinem Rechtsmittel die Tat substantiiert zu bestreiten, keine Konventionsverletzung feststellte). In der zitierten Entscheidung Jussila erinnerte der EGMR auch daran, dass die Verpflichtung zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht absolut sei; sie könne etwa in Fällen entfallen, in denen die Tatsachen

oder die Glaubwürdigkeit von Zeugen unbestritten seien und die Gerichte bereits auf Grundlage des Aktenmaterials und des schriftlichen Vorbringens der Parteien zu eine fairen und ausgewogenen Entscheidung kommen könnten."

Der Bf hat vorliegend eine leere Gegenbehauptung erstattet, sich jedoch auf die ihm vorgeworfene Tat des Nichtbenutzens des Sicherheitsgurtes nicht bezogen. Es ist insofern von einem konkludenten Verzicht auf die öffentliche mündliche Verhandlung auszugehen. Zudem wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt, sodass auch gemäß § 44 Abs 3 Z3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 1. Oktober 2020 das KFZ mit dem Kennzeichen x auf der B 38 im Ortsgebiet von x bei StrKm x ohne den Sicherheitsgurt angelegt zu haben. Der Bf wurde vom Meldungsleger angehalten. Ihm wurde die Zahlung einer Organstrafverfügung angeboten und hat er diese verweigert. [Anzeige, Angaben des Meldungslegers vor der Behörde, Einspruch gegen die Strafverfügung]

In seiner Beschwerde hat der Bf lediglich kursorisch dargestellt, dass die Anschuldigungen, die ihm vorgeworfen würden, nicht der Richtigkeit entsprächen. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Aus der von einem Beamten der Bundespolizei verfassten Anzeige, sowie dessen Angaben vor der Behörde ergibt sich, dass er den Bf ohne angelegten Gurt mit einem KFZ fahren gesehen hat. Der Beamte stand unter Wahrheitspflicht und es drohen ihm im Falle der falschen Beschuldigung einer Person disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen. Es ist einem im Verkehrsdienst tätigen Polizisten, der im Begegnungsverkehr herannaht auch grundsätzlich zuzutrauen, dass er erkennt, ob eine Person angeschnallt ist oder nicht.

Den Darstellungen des Beamten steht eine vollkommen substanzlose Beschwerde des Bf gegenüber, in der er nur vollkommen allgemein behauptet, die Anschuldigungen seien unrichtig.

Auch im Behördenverfahren hat der Bf – neben für das Verfahren gänzlich irrelevanten Darlegungen (zB, dass er das Polizeimotorrad gesehen habe und ihm auch der Vorwurf gemacht worden sei, telefoniert zu haben) substanzlos behauptet, gegenüber dem kontrollierenden Beamten dargestellt zu haben, angeschnallt gewesen zu sein. Der Bf hat weder konkret dargestellt, angeschnallt gewesen zu sein, noch hat er Beweise angeboten, um seinen Standpunkt zu

untermauern (Einvernahme des Meldungslegers, Einvernahme des Bf, Verhandlung, etc.).

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Es besteht insofern – mangels konkreter widersprechender Einlassung des Bf – kein Anlass, an den Angaben in der Anzeige zu zweifeln.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen des KFG 1967 lauten:

§ 106 Abs 2 KFG 1967:

„(2) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzengeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.“

§ 134 Abs 3b KFG 1967:

„(3d) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person

1. die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, oder
2. die im § 106 Abs. 7 angeführte Verpflichtung

nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach den Feststellungen war der Bf beim Befahren der B 38 nicht angegurtet. Dies wurde vom Meldungsleger wahrgenommen und erfolgte gesetzgemäß eine Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO während derer der Bf die Bezahlung einer Organstrafverfügung verweigerte.
Zumal der Bf nicht angegurtet war und damit den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 106 Abs 2 KFG iVm § 134 Abs 3b KFG erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden auch nicht vorgebracht, zumal der Bf nur generell bestritten hat.
Es ist deshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und ist somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

IV.2. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 134 Abs. 3d Z1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu bestrafen, wer die Pflicht gemäß § 106 Abs 2 KFG, den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß zu verwenden, also angeschnallt zu sein, missachtet.

Die Behörde ermittelte nichts zu den Vermögensverhältnissen des Bf, ging aber von seiner Unbescholtenheit aus.
Angesichts der Unbescholtenheit und des geringen Schuldgehalts (bloße Selbstgefährdung) erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Strafe

von 50 Euro, die den Strafrahmen zu annähernd 70 % ausschöpft für einen fahrlässigen Ersttäter als zu hoch.

Die nunmehr verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung der Gurtpflicht insbesondere für ihn selbst von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe entsprach schon bisher der nunmehr verhängten Strafe.

IV.3. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, weil er teilweise obsiegt hat. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens verbleiben bei 10 Euro (gesetzlicher Mindestsatz).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl